

Telefon: 0 233-48910
Telefax: 0 233-98948910

Sozialreferat
Geschäftsleitung
Finanzmanagement
S-GL-F

Darstellung der Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen (Jahre 2015 und 2016);

Darstellung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern bzgl. der Finanzierung der Integrationskosten

Darstellung der staatlichen Unterstützung für bayerische Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen

Antrag Nr. 14-20 / A 02095

von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Anne Hübner, Herrn Stadtrat Hans-Dieter Kaplan, Herrn Stadtrat Christian Vorländer vom 06.05.2016

**Finanzierung der Integrationskosten – Vereinbarung von Bund und Ländern
Darstellung der Inhalte und mögliche Folgen für die Landeshauptstadt München**

Antrag Nr. 14-20 / A 02413 von

Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Kathrin Abele, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Heimo Liebich, Frau Stadträtin Verena Dietl, Herrn Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Birgit Volk vom 22.08.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08884

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.11.2017 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In der Sitzung der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München am 16.12.2015 wurde die Vorlage Nr. 14-20 / V 04824 „Kosten und Erstattungen für Asyl/Flüchtlinge; aktueller Sachstand (1. bis 3. Quartal 2015)“ bekannt gegeben. Darin wurden aufgrund der Entwicklung der Flüchtlingszahlen des Jahres 2015 sowie den daraus resultierenden Kostensteigerungen für die Landeshauptstadt München Informationen über bzw. Erläuterungen zu voraussichtlich erstattungsfähigen bzw. nicht erstattungsfähigen Kosten gegeben.

Ziffer 1 dieser Beschlussvorlage beschreibt im Allgemeinen die Ausgangslage sowie den Kontext innerhalb dessen sich die Landeshauptstadt München/Sozialreferat im Rahmen der Kostenerstattung für Leistungen im Zuge der Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen bewegt.

Ziffer 2 dieser Beschlussvorlage befasst sich mit dem Antrag Nr. 14-20 / A 02095 „Darstellung der staatlichen Unterstützung für bayerische Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“ der SPD-Stadtratsfraktion vom 06.05.2016 (vgl. Anlage 1). Neben Erläuterungen zum Schreiben der kommunalen Spitzenverbände in Bayern zu den ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen der bayerischen Kommunen erfolgt hier insbesondere eine summarische Darstellung der bisher nicht gedeckten Kosten der Landeshauptstadt München für die Jahre 2015 und 2016 gemäß der Gliederung der Erhebung durch den Bayerischen Städtetag.

Gemäß dem Antrag Nr. 14-20 / A 02413 „Finanzierung der Integrationskosten – Vereinbarung von Bund und Ländern, Darstellung der Inhalte und mögliche Folgen für die Landeshauptstadt München“ der SPD-Stadtratsfraktion vom 22.08.2016 (vgl. Anlage 2) werden unter Ziffer 3 die aus dem *Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen* vom 01.12.2016 resultierenden Entlastungsleistungen des Bundes beschrieben und deren mögliche Auswirkungen für die Landeshauptstadt München aufgezeigt.

1. Kostenerstattung sowie Risiken im Rahmen der Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen

Das Sozialreferat hat bereits in mehreren Beschlussvorlagen über den jeweiligen Sachstand von Kostenerstattungsverfahren im Rahmen der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen informiert. Diesbezügliche Informationen für den Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige (Zuständigkeit des Stadtjugendamtes) finden sich insbesondere in den folgenden Beschlussvorlagen:

- Optimierung des Rückforderungs- und Einnahmenmanagements der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige, Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 01.03.2016, Vollversammlung vom 16.03.2016, Vorlage Nr.: 14-20 / V 05511
- Verbesserung des Einnahme- und Rückforderungsmanagements der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige, Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 28.06.2016, Vollversammlung vom 20.07.2016, Vorlage Nr.: 14-20 / V 06481
- Sachstand Kostenerstattungsverfahren unbegleitete Minderjährige, Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 04.07.2017, Vollversammlung vom 26.07.2017, Vorlage Nr.: 14-20 / V 07562

Kostenerstattung unbegleitete Minderjährige – Altverfahren bis 31.10.2015

Die bis zum 31.10.2015 im Bereich unbegleitete minderjährige Ausländer angefallenen Kosten wurden mit 23 überörtlichen Trägern im gesamten Bundesgebiet liquidiert. Im gesamten Betrachtungszeitraum 2012 mit 31.10.2015 wurden in über 8.500 Einzelfällen rund 241,2 Mio. Euro in Rechnung gestellt. Zum Stichtag 04.09.2017 sind davon rund 234,4 Mio. Euro eingegangen. Unter Berücksichtigung von Minderungen waren zum gleichen Zeitpunkt noch rund 4,2 Mio. Euro offen. Diese offenen Posten verteilen sich auf 428 Fälle mit einem Volumen von ca. 3,6 Mio. Euro, bei denen die überörtlichen Kostenträger noch bis zum Ende des Jahres Zeit zur Zahlung haben sowie auf weitere 37 Fälle mit einem Volumen in Höhe von ca. 0,6 Mio. Euro, welche derzeit Bestandteil von Klageverfahren sind. Von der oben genannten Gesamtsumme entfallen auf den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.10.2015 rund 61 Mio. Euro an liquidierten Kosten (November und Dezember 2015 siehe unten). Es kann auch hier davon ausgegangen werden, dass mindestens 98 % der Kosten erstattet werden. Die endgültigen Zahlen und weitere Informationen zum Kostenerstattungsverfahren (Altfälle) wird das Revisionsamt wie auch das Sozialreferat/Stadtjugendamt dem Stadtrat in einer jeweils eigenen Sitzungsvorlage bekanntgeben.

Kostenerstattung unbegleitete Minderjährige – Neungsverfahren ab 01.11.2015

Die Abrechnung der entstandenen Kosten für unbegleitete Minderjährige erfolgt nach der Gesetzesnovelle des SGB VIII ab dem 01.11.2015 ausschließlich mit dem Bezirk Oberbayern. Damit wurde das aufwändige Kostenerstattungsverfahren mit den 23 überörtlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe in Deutschland beendet (Altverfahren). Angesichts der in 2016 noch zu erstellenden Abrechnungen der Altfälle und zweier völlig neu zu entwickelnder Abrechnungsverfahren für den Bezirk Oberbayern (ein weitgehend manuelles für 2016, ein weitgehend automatisiertes ab 2017), konnten die Kosten für den Zeitraum ab 01.11.2015 teilweise noch nicht endgültig abgerechnet bzw. dem Bezirk übergeben werden. Die Einzelabrechnungen werden gegenwärtig in einer vom Bezirk

Oberbayern geforderten Gesamtabrechnung zusammengeführt. Diese Arbeiten werden voraussichtlich am 15.10.2017 abgeschlossen. Unmittelbar danach wird die Abrechnung an den Bezirk Oberbayern weitergeleitet. Hierbei handelt es sich um ca. 3.300 Fälle des Jahres 2015 mit einem Volumen von rund 25,6 Mio. Euro. Die Abrechnung für das Jahr 2016 ist auf der Einzelfallebene ebenfalls nahezu fertiggestellt. In die bereits vorbereiteten Einzelfallabrechnungen müssen lediglich noch derzeit in Erarbeitung befindliche Tagespauschalen eingesetzt werden. Nach den derzeitigen Planungen kann die Jahresabrechnung 2016 im November 2017 beim Bezirk Oberbayern eingereicht werden. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt rechnet hier mit einem Erstattungsvolumen von über 100 Mio. Euro. Auch hier werden die exakten Zahlen Gegenstand der o. g. Sitzungsvorlage sein.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen beschränkt sich die vorliegende Beschlussvorlage im Folgenden auf die Kostenerstattungsthematik der regulären Flüchtlingsunterbringung und -versorgung, die hauptsächlich im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Wohnen und Migration liegt. Unabhängig davon hat das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration bereits mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07111 „Strategie Flüchtlingsunterbringung“, Beschluss der Vollversammlung vom 14.12.2016, die Ist-Situation der Kostenerstattung überblicksmäßig dargestellt.

Mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08929 „Personalzuschaltung Unterbringung und Versorgung gem. AsylbLG und AufnG, Erlass einer Nutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlingsunterkünfte“ informiert das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration ausführlich über die aktuelle Situation der Kostenerstattung für die dezentrale Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie der laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Mit Verweis auf diese Sitzungsvorlage folgt hier nur eine kurze Darstellung der Sachlage.

1.1 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Das AsylbLG gewährt Asylbewerberinnen und Asylbewerbern eine sog. Regelleistung, welche als laufende Leistung in der Regel monatlich an die Anspruchsberechtigten ausgereicht wird. Diese Leistung umfasst im Wesentlichen eine Barleistung, Kleidung, Kosten der Unterkunft und Krankenhilfeleistungen. Diese Kosten werden, neben den Kosten für Catering in Unterkünften, in denen keine Kochgelegenheit vorhanden war, im Rahmen des AsylbLG bei der Regierung von Oberbayern (ROB) quartalsweise zur Erstattung angemeldet. Kommunen haben nach Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraums zwölf Monate Zeit, den Kostenerstattungsanspruch beim Freistaat Bayern geltend zu machen.

Über einen längeren Zeitraum betrachtet, entspricht die ROB in der Regel den quartalsweisen Kostenerstattungsanträgen und leistet die entsprechenden Zahlungen. Durch

die zeitliche Verschiebung von Erstattungsanmeldungen und dem Auszahlungsdatum der Leistungen können sich, bezogen auf ein Kalenderjahr, Abweichungen zwischen Auszahlungs- und Erstattungsbeträgen ergeben. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass in einem Haushaltsjahr das vierte Quartal des Vorjahres sowie die ersten drei Quartale des laufenden Jahres kassenwirksam werden. Für die Jahre 2015 und 2016 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Zeitraum (Jahr)	Betrag Auszahlungen AsylbLG (Tsd. Euro)	Betrag Einzahlungen AsylbLG (Tsd. Euro)
2015	46.036	45.957
2016	92.802	92.072
Summe	138.838	138.029

Für das Jahr 2017 sind zum Stand 15.09.2017 Vorauszahlungen seitens der ROB für Erstattungsleistungen AsylbLG in Höhe von 11 Mio. Euro geleistet worden. Die Abschlagszahlung wurde ab Juni 2017 von 600.000 Euro auf monatlich 2 Mio. Euro erhöht.

1.2 Dezentrale Flüchtlingsunterbringung

Die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ist eine staatliche Aufgabe der Regierung von Oberbayern. Demnach erfolgt gemäß asylrechtlicher Gesetzgebung die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach dem Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der Regel in von der Regierung zu errichtenden und zu betreibenden Gemeinschaftsunterkünften. Aufgrund des großen Flüchtlingszustroms in den Jahren 2015 und 2016 konnte aus Kapazitätsgründen eine Unterbringung nicht mehr ausschließlich in Gemeinschaftsunterkünften der ROB erfolgen. Aus diesem Grund erfolgte daneben auch eine Unterbringung in dezentralen Unterkünften, die von kreisfreien Städten bzw. Landkreisen zu errichten und zu betreiben sind. Die Kosten der dezentralen Unterbringung hat die Regierung von Oberbayern gem. Art. 8 Aufnahmegesetz den kreisfreien Städten bzw. Landkreisen zu erstatten. Fachlich-inhaltliche Erläuterungen zum Kostenerstattungsverfahren gegenüber der Regierung von Oberbayern können der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08929 „Personalzuschaltung Unterbringung und Versorgung gem. AsylbLG und AufnG, Erlass einer Nutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlingsunterkünfte“ entnommen werden.

Sämtliche mit der dezentralen Unterbringung im Zusammenhang stehende Kosten der Landeshauptstadt München für den Zeitraum 1. Quartal 2015 bis 2. Quartal 2016 wurden seitens des Sozialreferats/Amt für Wohnen und Migration bei der ROB zur Erstattung angemeldet. Die Kosten des dritten Quartals wurden bereits größtenteils angemeldet, insbesondere die Kosten der Objekte, bei denen von einer hohen Erstattungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann.

Insgesamt wurden bisher (Stand 30.06.2017) Kosten in Höhe von ca. 195 Mio. Euro bei der ROB im Rahmen der dezentralen Unterbringung zur Erstattung angemeldet. Aufgrund von Frist- bzw. Anspruchswahrung enthält dieser Betrag auch sämtliche investiven Bau- und sonstigen Errichtungskosten. Im Rahmen der sukzessiven Erstattung durch die ROB hat sich ergeben, dass investive Baukosten in jährlichen Anteilen über die gesamte Laufzeit des jeweiligen Objekts bei der ROB geltend gemacht werden müssen. Daraus ergibt sich, dass der Gesamtbetrag von 195 Mio. Euro abrechnungstechnisch einer kritischen Überprüfung unterzogen und dementsprechend die Erstattungsanmeldungen bei der ROB korrigiert werden müssen. Bei einer vorgesehenen Nutzungsdauer von Objekten mit 15 Jahren sind die Kosten also anteilig pro Jahr zu beziffern und in Rechnung zu stellen.

Diese soeben beschriebene Vorgehensweise bei der Abrechnung der dezentralen Flüchtlingsunterbringung hatte zur Folge, dass sämtliche zu erwartenden Erstattungserträge für bzw. in das Haushaltsjahr 2016 eingebucht wurden, somit nicht periodengerecht abgebildet sind und sich dadurch auf den Jahresabschluss der Landeshauptstadt München ausgewirkt haben. Die entsprechenden Ertragsbuchungen werden derzeit vom Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration gemeinsam mit der Stadtkämmerei sowie dem Revisionsamt einer kritischen Prüfung unterzogen. Dieser Prozess soll bis Ende Oktober 2017 abgeschlossen sein, so dass bei Bedarf notwendige Korrekturbuchungen für den Jahresabschluss 2016 rechtzeitig durch die Stadtkämmerei vorgenommen werden können.

Bisher sind für die dezentrale Unterbringung Zahlungen der ROB in Höhe von ca. 13,3 Mio. in 2016 sowie 12,8 Mio. in 2017 eingegangen. Darüber hinaus liegen konkrete Zahlungszusagen in Höhe von ca. 16,6 Mio. Euro vor, welche aber aufgrund von noch fehlenden nachzureichenden Einzelunterlagen noch nicht zur Auszahlung gekommen sind. Des Weiteren besteht grundsätzliches Einverständnis bzw. liegen teilweise konkrete Zusagen für die Erstattung von Kosten für Sicherheitsdienst in Höhe von ca. 25 Mio. Euro vor. Derzeit steht ein Betrag in Höhe von ca. 55 Mio. Euro aus, über den mit der ROB noch die notwendigen Verhandlungen geführt werden müssen.

2. Darstellung ungedeckter Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen der Jahre 2015 und 2016

Zur Ermittlung der der Landeshauptstadt München im Zusammenhang mit der Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen entstandenen Gesamtkosten sowie deren möglicher Erstattungsfähigkeit wurden alle Referate durch die Stadtkämmerei aufgefordert, die einschlägigen Daten zu melden. Die Abfrage der Gesamtkosten bei den einzelnen Referaten für die Jahre 2015 und 2016 erfolgte auf dem gleichen Wege.

Im Jahr 2015 sind für die Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen stadtweit Gesamtkosten in Höhe von ca. 335 Mio. Euro entstanden. Davon entfallen ca. 229 Mio. Euro auf den Zuständigkeitsbereich des Sozialreferats. Weitere rund 67 Mio. Euro sind durch investive Bautätigkeiten für Flüchtlingsunterkünfte entstanden.

Hinsichtlich der angefallenen Gesamtkosten des Jahres 2015 wird angestrebt, die angefallenen 67 Mio. Euro für investive Bautätigkeit über die Laufzeiten der jeweiligen Objekte zu refinanzieren. Weitere 237 Mio. Euro¹ sollen referatsübergreifend nach den jeweils zugrunde liegenden gesetzlichen Anspruchsgrundlagen (Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Aufnahmegesetz (AufnG), Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) etc.) beim Freistaat Bayern bzw. anderen Kostenträgern geltend gemacht werden. Bei den verbleibenden 31 Mio. Euro handelt es sich schließlich um sog. *ungedeckte finanzielle Mehrbelastungen* (s. u. bzw. Ziffer 2.1), für die derzeit keine Erstattungsleistungen seitens des Freistaats Bayern oder anderen Kostenträgern zu erwarten sind.

Im Jahr 2016 sind für die Flüchtlingsaufnahme, -versorgung und -integration Gesamtkosten in Höhe von ca. 514 Mio. Euro entstanden, wovon wiederum ca. 322 Mio. Euro auf das Sozialreferat entfallen. Die Ausgaben für investive Bautätigkeit betragen in diesem Zeitraum ca. 125 Mio. Euro.

Von den 514 Mio. Euro Gesamtkosten sollen analog zu 2015 125 Mio. Euro investive Baukosten über die Laufzeiten der einzelnen Objekte refinanziert werden. 322 Mio. Euro unterliegen nach den derzeitigen Berechnungen bestehenden gesetzlichen Anspruchsgrundlagen (s. o.), weshalb dafür folglich durch die städtischen Referate Erstattungszahlungen beim Freistaat Bayern bzw. anderen Kostenträgern beantragt werden. Die restlichen 67 Mio. Euro stellen die bereits erwähnten *ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen* für diesen Zeitraum dar.

Bezüglich momentan bestehender und durch das Sozialreferat geltend gemachter Erstattungsansprüche gegenüber den jeweiligen Kostenträgern, bisher tatsächlich geleisteter Erstattungszahlungen durch die jeweiligen Kostenträger sowie existierender Erstattungsrisiken wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen dazu im Geschäftsbericht 2016 des Sozialreferats (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08868) sowie auf die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08929 „Personalzuschaltung Unterbringung und Versorgung gem. AsylbLG und AufnG, Erlass einer Nutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlingsunterkünfte“ verwiesen.

Neben dieser innerstädtischen Abfrage hat der Bayerische Städtetag erstmals im Februar 2016 seine Mitglieder gebeten, die jeweiligen *ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen* im Rahmen der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen bzw.

1 Hiervon betreffen 8 Mio. Euro die Meldungen anderer Referate.

Asylbewerbern für das Jahr 2015 zu erfassen und zu melden (s. Ziffer 2.1). Die Ermittlung dieser *ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen* erfolgte durch Auswertung der einzelnen o. g. Referatsmeldungen der entsprechenden Zeiträume. Im August 2016 bat der Bayerische Städtetag um Meldung der *ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen* für das erste Halbjahr 2016. Die Meldung der entsprechenden Daten für das zweite Halbjahr 2016 erfolgte im 2. Quartal 2017.

Zu beachten ist, dass es sich bei in dieser Beschlussvorlage im Folgenden dargestellten Beträgen (mit Ausnahme von 3. „Risiken bei der Erstattung von grundsätzlich erstattungsfähigen Kosten“) um diejenigen Kostenanteile an den Gesamtkosten handelt, welche keinem theoretischen Erstattungsanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern oder einem anderen Kostenträgern unterliegen und somit nicht geltend gemacht werden können (*ungeddeckte finanzielle Mehrbelastungen* - voraussichtlich nicht refinanzierbar). Kosten, deren Erstattung derzeit noch unklar ist bzw. die sich in Verhandlung befindet, sind in den jeweils dargestellten Beträgen nicht enthalten.

2.1 Kostenabfrage des Bayerischen Städte- und Landkreistags

Um die ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen der bayerischen Kommunen gegenüber dem Freistaat Bayern benennen und quantifizieren zu können, hat die Geschäftsstelle des Bayerischen Städtetags in Abstimmung mit dem Bayerischen Landkreistag Anfang 2016 eine Erhebung bei allen bayerischen kreisfreien Städten und Landkreisen der nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten initiiert. Die Abfrage bezog sich auf die wesentlichen Aufgabenbereiche im Zusammenhang mit der Aufnahme, Betreuung, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern. Demnach beliefen sich die ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen bei den kreisfreien Städten und Landkreisen im Jahr 2015 auf rund 212 Mio. Euro. Die Ergebnisse, welche dem Bayerischen Staatsminister für Finanzen mit Schreiben der kommunalen Spitzenverbände in Bayern vom 06.04.2016 mitgeteilt wurden, zeigen, dass die bayerischen Kommunen trotz Erstattungsleistungen durch den Freistaat Bayern erhebliche finanzielle Mehrbelastungen tragen mussten.

Aufgrund dieser Erkenntnisse haben sich die kommunalen Spitzenverbände mehrmals an den Bayerischen Ministerpräsidenten und die zuständigen Staatsminister gewandt und eine baldige Verständigung auf eine aufgabenbezogene finanzielle Entlastung bzw. eine angemessene Beteiligung an den Bundesmitteln (siehe Ziffer 3) eingefordert. Dabei müssten auch die sich abzeichnenden steigenden Belastungen in den kommenden Jahren angemessen berücksichtigt werden. Diese Forderung wird von der Bayerischen Staatsregierung bislang mit der Begründung abgelehnt, dass der Freistaat Bayern seinen Kommunen die Sach- und Zweckausgaben erstatte und diese Erstattung weitaus höher liege als in anderen Bundesländern.

Trotz der bisher ablehnenden Haltung der bayerischen Staatsregierung erachteten der Vorstand des Bayerischen Städtetags und das Präsidium des Bayerischen Landkreistags es für sinnvoll und geboten, die ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen der kreisfreien Städte und Landkreise für das Jahr 2016 fortzuschreiben, um die steigenden flüchtlingsbedingten Kosten zu dokumentieren und damit den Druck auf die Staatsregierung zu erhöhen. Die finanziellen Mehrbelastungen der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden könnten nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand erfasst werden. Deshalb wurde auch die Fortschreibung auf den Kreis der kreisfreien Städte und Landkreise beschränkt.

Die ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen der Landeshauptstadt München wurden jeweils mittels eines von einer städteübergreifenden Arbeitsgruppe konzipierten Erfassungsbogens an den Bayerischen Städtetag gemeldet und beschränken sich auf die im Erfassungsbogen definierten wesentlichen Aufgabengebiete (vgl. Ziffer 2.2).

2.2 Ungedeckte finanzielle Mehrbelastungen der Landeshauptstadt München der Jahre 2015 und 2016

Unter den ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen sind die Kosten zu verstehen, für die die Landeshauptstadt München aus derzeitiger Sicht keinen Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund, Freistaat Bayern oder einem anderen Kostenträger geltend machen kann.

Jahr 2015

Die Landeshauptstadt München geht für 2015 von einer ungedeckten finanziellen Mehrbelastung in Höhe von 30,6 Mio. Euro aus, welche insbesondere durch die Erstaufnahme einer hohen Zahl an Flüchtlingen im Herbst angefallen ist. Dieser Betrag wurde seitens der Landeshauptstadt an den Bayerischen Städtetag übermittelt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Betrag Bestandteil der vom Bayerischen Städtetag dargestellten ungedeckten finanziellen Gesamtbelastung der bayerischen kreisfreien Städte und Landkreise in Höhe von 212,1 Mio. Euro ist. Getrennt nach Aufgabenbereichen stellt sich die zusätzliche Belastung für das Jahr 2015 wie folgt dar:

Jahr 2015		
Aufgabenbereich	Landeshauptstadt München	Gesamt (kreisfreie Städte und Landkreise)
	ungedeckte finanzielle Mehrbelastungen - Beträge in Tsd. Euro	
(1): Errichtung und Betrieb von Unterkünften	1.857	43.464
(2): Asylsozialberatung	3.104	8.156
(3): Wirtschaftliche Jugendhilfe für unbegleitete Flüchtlinge	2.923	33.800
(4): Personal- und zugehörige Sachausgaben im Rahmen des Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), der wirtschaftlichen Jugendhilfe, des Ausländerwesens und weiteren Aufgaben	16.432	105.256
(5): Bildung und Erziehung (insbesondere Schulen und Kindertageseinrichtungen)	4.397	11.455
(6): Weitere Aufgaben	410	6.576
nachrichtlich: Investitionen	1.526	3.437
Gesamtmehrbelastung	30.649	212.144

Erläuterungen

zu (1): Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sollen den Kommunen laut Gesetz (AsylbLG, Aufnahmegesetz (AufnG), Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)) größtenteils vom Freistaat Bayern ersetzt werden. Bei den abgefragten Landkreisen und kreisfreien Städten verbleibt jedoch trotzdem ein Defizit von ca. 43,5 Mio. Euro, der Anteil der Landeshauptstadt München beträgt dabei ca. 1,9 Mio. Euro und resultiert unter anderem aus der Bereitstellung von Einrichtungsgegenständen im Bereich Sport, Freizeit und Kultur.

zu (2) Neben der klassischen Asylsozialberatung beinhaltet dieser Aufgabenbereich auch Zuschüsse an freie Träger der Wohlfahrtspflege, welche in den Bereichen Flüchtlinge, Asyl und Bürgerschaftlichem Engagement tätig sind. Die bayernweite Finanzierungslücke im Bereich der Asylsozialberatung beträgt für das Jahr 2015 rund 8,1 Mio. Euro. Die Gesamtkosten der Landeshauptstadt München für Leistungen im Bereich der Asylsozialberatung und -betreuung betragen im Jahr 2015 ca. 9 Mio. Euro, das Defizit beträgt ca. 3,1 Mio. Euro. Kosten entstehen neben den Aufwendungen für Beratungen durch Kommunen vor allem durch die Förderung von freien Trägern. Zudem erbringt die Landeshauptstadt München in diesem Bereich erhebliche freiwillige Leistungen

(Sprachkurse etc.), die keiner Erstattung unterliegen.

zu (3): Die Kosten der kreisfreien Städte und Landkreise im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden bis zum 31.10.2015 grundsätzlich von den außerbayerischen Jugendhilfeträgern oder den bayerischen Bezirken erstattet. Seit der Rechtsänderung zum 01.11.2015 wenden sich die kreisfreien Städte und Landkreise an den jeweils zuständigen Bezirk.

zu (4): Die mit Abstand größte Mehrbelastung für Kommunen ergibt sich aus den nicht erstattungsfähigen Verwaltungskosten (ca. 16,4 Mio. Euro). Hierunter fallen neben den Personal- und Sachkosten im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch Kosten für Personal zur Akquise, Verwaltung und Betrieb von Unterkünften, der Bauverwaltung, des Gesundheits- und Sozialdienstes, für Amtsvormundschaften/Beistandschaften und Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher. Der Gesamtbetrag der zusätzlichen ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen bayerischer kreisfreier Städte und Landkreise für die dafür im Jahr 2015 ca. 1.800 zusätzlich geschaffenen Stellen liegt bei mehr als 105 Mio. Euro. Auf das Sozialreferat der Stadt München entfallen davon ca. 300 zusätzlich geschaffene Stellen, welche im Bereich des Stadtjugendamtes sowie des Amtes für Wohnen und Migration angesiedelt sind. Der Ausweis aller bei der Landeshauptstadt München zusätzlich geschaffenen Stellen für die Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen ist nicht möglich, da dies mit einem großen Erhebungsaufwand verbunden ist.

zu (5): Bei den bayernweiten ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen im Bereich Bildung und Erziehung von 11,5 Mio. Euro (Anteil Landeshauptstadt München: ca. 4,4 Mio. Euro) handelt es sich insbesondere um zusätzlichen Sachaufwand. Dieser ergibt sich in erster Linie aus den Kosten für spezielle Bildungsangebote allgemeinbildender und beruflicher Schulen für Flüchtlinge (z. B. Übergangs-/Deutschlernklassen).

zu (6): Die ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen für weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen in Höhe von ca. 6,6 Mio. Euro entstehen beispielsweise durch Programme und Maßnahmen zur Integration oder die Koordination von Ehrenamtlichen. Die diesbezüglichen Mehrbelastungen der Landeshauptstadt München in Höhe von ca. 410 Tsd. Euro enthalten unter anderem auch Kosten für Angebote in den Bereichen Sport, Freizeit und Kultur.

Jahr 2016

Aufgrund des anhaltenden Flüchtlingszustroms im ersten Halbjahr 2016 waren weiter deutliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. Vor allem die Kosten für dringend notwendig gewordenes zusätzliches Personal schlagen sich dauerhaft in den kommunalen Haushalten nieder. Seitens des Bayerischen Städtetags sind die für das Jahr 2016 vergleichbaren, nach

Aufgabenbereichen aufgegliederten Zahlen der ungedeckten finanziellen Gesamtmehrbelastung im Rahmen der 12. Sitzung des Finanzausschusses des Bayerischen Städtetags am 22./23.06.2017 veröffentlicht worden. Die vorliegende Tabelle enthält neben den von der Landeshauptstadt München gemeldeten Beträgen die veröffentlichte aufgabenbezogene Mehrbelastung aller bayerischen kreisfreien Städte und Landkreise für das Jahr 2016:

Jahr 2016		
Aufgabenbereich	Landeshauptstadt München	Gesamt (kreisfreie Städte und Landkreise)
	ungedeckte finanzielle Mehrbelastungen - Beträge in Tsd. Euro	
(1): Errichtung und Betrieb von Unterkünften	19.790	26.444
(2): Asylsozialberatung	18.043	26.567
(3): <i>Wirtschaftliche Jugendhilfe für unbegleitete Flüchtlinge</i>	(-/-)	(-/-)
(4): Personal- und zugehörige Sachausgaben im Rahmen des Vollzug des AsylbLG, der wirtschaftlichen Jugendhilfe, des Ausländerwesens und weiteren Aufgaben	23.489	59.139
(5): Bildung und Erziehung (insbesondere Schulen und Kindertageseinrichtungen)	4.742	11.890
(6): Weitere Aufgaben	563	1.794
nachrichtlich: Investitionen	577	1.112
Gesamtmehrbelastung	67.204	126.946

Insgesamt entstanden den kreisfreien Städten und Landkreisen im Jahr 2016 ungedeckte finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von ca. 126,9 Mio. Euro. Der von der Landeshauptstadt München hierzu gemeldete Betrag in 2016 beträgt 67,2 Mio. Euro und entspricht somit knapp 53 %.

Der hohe Anteil der Landeshauptstadt München an den Gesamtkosten liegt insbesondere an der Errichtung und dem Betrieb von Unterkünften, der Asylsozialberatung und -betreuung sowie den angefallenen Verwaltungskosten.

zu (1): Bei der Errichtung und dem Betrieb von Unterkünften betrug der von der Landeshauptstadt München gemeldete Anteil knapp 75 % (Anteil 19,8 Mio. Euro von 26,4 Mio. Euro). Grund für die hohe Meldung ist zum einen, dass bis Mitte 2016 im Vorfeld

aufgrund von Zeitdruck keine finalen Kostenübernahmezusagen von der Regierung von Oberbayern eingeholt werden konnten, zum anderen sind Kostenerstattungen bei Sachverhalten wie etwa Planungskosten und Machbarkeitsstudien noch nicht geklärt. Des Weiteren beinhaltet dieser Aufgabenbereich Kosten für die Bayernkaserne, welche durch unterschiedliche Nutzungsarten verursacht werden und nur schwer einer bestimmten Nutzungsart zugeordnet werden können (gilt insbesondere für Gemeinkosten).

zu (2): Bei der Asylsozialberatung beträgt der von der Landeshaupt München gemeldete Anteil an den ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen ca. 68 % (Anteil LHM 18,0 Mio. Euro von insgesamt 26,5 Mio. Euro). Dies liegt zum einen an dem großen Anteil freiwilliger Leistungen der Landeshauptstadt München in diesem Bereich und zum anderen an noch nicht abschließend geklärten Erstattungen im Rahmen der Modellkommune.

zu (3): Die Abfrage des Bayerischen Städtetags für das Jahr 2016 enthielt keine Aufforderung zur Meldung des Betrages der ungedeckten finanziellen Mehrbelastung für den Aufgabenbereich „Wirtschaftliche Jugendhilfe für unbegleitete Flüchtlinge“. Grund hierfür ist, dass sich seit der Rechtsänderung zum 01.11.2015 kreisfreie Städte und Landkreise bezüglich Kostenerstattungen nur noch an den jeweils zuständigen Bezirk zu wenden haben. Die jedoch von diesem geleisteten Erstattungszahlungen finanzieren sich wiederum über die Bezirksumlage der kreisfreien Städte und Landkreise. Bezüglich des aktuellen Sachstands wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

zu (4): Wie bereits im Jahr 2015 sind die größten Belastungen bei den nicht erstattungsfähigen Verwaltungskosten verortet (ca. 23,4 Mio. Euro). Sowohl bei den kreisfreien Städten als auch bei den Landkreisen fand in den Jahren 2015 und 2016 ein beträchtlicher sowie kostenträchtiger Stellenzuwachs statt.

Es wird davon ausgegangen, dass die zwischenzeitlich noch zur Erstattung angemeldeten Kosten unter der Voraussetzung, dass diese von der Regierung von Oberbayern anerkannt werden, nachträglich zu einer Reduzierung der von der Landeshauptstadt München gemeldeten ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen führen. Gleiches gilt für positive Verhandlungen bei den Planungskosten und Machbarkeitsstudien. Auch wird es weitere Gespräche zur Verlängerung von Laufzeiten verschiedener Objekte geben, aus denen sich wie oben beschrieben Reduzierungen der Fehlbeträge aufgrund sehr kurzer Laufzeiten ergeben können. Die dargestellten ungedeckten finanziellen Mehrbelastungen können daher zum jetzigen Zeitpunkt nur als Anhaltspunkt gesehen werden. Eine verlässliche Prognose über die Kosten, die am Ende tatsächlich keiner Erstattung unterliegen, kann damit nicht erstellt werden.

Im Übrigen wird an dieser Stelle für die Zusammensetzung der Aufgabenbereiche auf die Erläuterungen zur Tabelle des Jahres 2015 auf Seite 10 verwiesen.

3. Risiken bei der Erstattung von grundsätzlich erstattungsfähigen Kosten

Nachfolgend werden zu einzelnen Punkten Erstattungsrisiken im Rahmen der Kostenerstattung dargestellt sowie ein Vorschlag zum weiteren Umgang gemacht.

3.1. Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Für die Transferausgaben besteht nur ein vergleichsweise geringes Kostenerstattungsrisiko. Nicht erstattet werden die Kosten für das Personal und sogenannte Overhead-Kosten. Inwieweit hier aufgrund der Herausforderungen, was die Kostenerstattung von Ausgaben für das Catering angeht, eine Neubewertung erforderlich sein wird, lässt sich noch nicht abschließend einschätzen. Cateringkosten sind erst seit dem Einstieg der Landeshauptstadt München in die dezentrale Flüchtlingsunterbringung angefallen. In den bis dahin vorhandenen Gemeinschaftsunterkünften, die ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der ROB liegen, gibt es kein Catering, sondern Küchen, in welchen sich die Bewohnerinnen und Bewohner selbst versorgen. Es kann hier aber vorsichtig Entwarnung gegeben werden, da die ROB die ersten Abrechnungen der Cateringkosten für die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) akzeptiert hat.

3.2. Kosten der Dezentralen Unterbringung

Bei der Landeshauptstadt München wurde im Juni 2015 die kommunale Flüchtlingsunterbringung (im Folgenden dezentrale Unterbringung) implementiert. Dabei handelte es sich um eine völlig neue Aufgabe. Es gab hierzu keine Erfahrungswerte. Aufgrund des hohen Zugangs an Flüchtlingen mussten sämtliche Arbeitsprozesse erst initiiert und für neue Problemlagen Lösungen entwickelt werden. Gerade für die Kostenerstattung waren keine Personalressourcen vorhanden. Allein daraus resultiert ein Erstattungsrisiko. Es konnte insbesondere nicht garantiert werden, dass von Beginn an alle Arbeitsprozesse so aufgestellt waren, dass alle getätigten Ausgaben angemeldet wurden. Die Aufgabe wird aktuell nach wie vor von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen, die aus anderen Arbeitsbereichen abgeordnet wurden.

Grundsätzlich übernimmt die ROB die Kosten der dezentralen Unterbringung. Dies gilt jedoch nur dann, wenn entsprechend vor Beginn einer Maßnahme mit der ROB verhandelt wurde, ob und welche Kosten übernommen werden. Erfolgen diese Verhandlungen nicht, können angefallene Kosten zwar auch im Nachhinein geltend

gemacht werden, allerdings ist offen, ob und wenn ja in welcher Höhe diese anerkannt und erstattet werden. Diese Verhandlungen wurden erst im Jahr 2016 durch das Sozialreferat aufgenommen. Vorherige Unterkünfte wurden jedoch in der Task-Force Flüchtlinge und Wohnungslose besprochen, an der auch die ROB regelmäßig teilgenommen hat.

Für eine Kostenübernahme ist zudem erforderlich, dass sämtliche Kosten wirtschaftlich sind. Hier besteht ein nicht unerhebliches Risiko, dass die ROB Ausgaben als nicht wirtschaftlich ansieht. Die ROB finanziert zudem nur den GU-Standard (Standard in Gemeinschaftsunterkünften).

Höhere Standards, die von der Landeshauptstadt München als sachgerecht angesehen werden, müssen im Einzelfall separat verhandelt werden, so z. B. die Ausgaben für Wachdienst, Ausstattung der Sozialräume oder die Lagerhaltung in den Unterkünften.

Insbesondere werden in folgenden Bereichen konkrete Erstattungsrisiken gesehen:

a) Wechselnde Laufzeiten der einzelnen Objekte (siehe auch 1.2)

Die geplanten Bau- und Ertüchtigungskosten von Objekten zur Flüchtlingsunterbringung sind teilweise sehr hoch und fallen regelmäßig vor Einzug der künftig Untergebrachten an. Eine Geltendmachung im Rahmen der Kostenerstattung erfolgt dabei in der angefallenen Gesamtsumme. Die ROB stellt sich auf den Standpunkt, dass ein Objekt für eine gewisse Nutzungsdauer (planerisch 15 Jahre) zur Verfügung stehen muss und legt die angemeldeten Kosten auf die Gesamtlaufzeit um. Damit werden pro Jahr nur ein Fünfzehntel der Gesamtkosten erstattet. Mit Reduzierung der Laufzeit ergibt sich damit eine Deckungslücke, die umso größer ist, je kürzer die Laufzeit ist.

Beispiel: Gesamtkosten (Planzeit 15 Jahre) 15 Mio. Euro
Jahressumme 1 Mio. Euro
bei drei Jahren konkreter Laufzeit 3 Mio. Euro
Deckungslücke 12 Mio. Euro, die nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen die LHM trägt.

b) Vollständigkeit der an das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration gemeldeten Kosten

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration hat keine Kontrollmöglichkeit, ob die beteiligten Stellen/Referate sämtliche angefallenen Kosten fristgerecht melden. Hier handelt es sich um eine Bringschuld der Stellen/Referate. Das Sozialreferat befindet sich zu diesem Punkt in ständigem Austausch mit den entsprechenden Stellen, entsprechende Hinweise werden gegeben und turnusgemäß erneuert.

c) Sicherheitsdienst

In Gemeinschaftsunterkünften ist laut ROB grundsätzlich kein Sicherheitsdienst vorgesehen. Hier wird für jedes Objekt eine Begründung zu liefern sein, warum ein Sicherheitsdienst trotzdem eingesetzt wird und warum genau die jeweilige Zahl an Sicherheitspersonal benötigt wurde. Eine Erstattung ist zu erwarten für Personal, das aus Brandschutzgründen eingesetzt ist. Weiteres Personal, das die Stadt München regelmäßig in jedem Objekt einsetzt, um ein friedvolles Zusammenleben innerhalb der Unterkunft und mit der Nachbarschaft zu gewährleisten oder auch den Zugang zur Unterkunft zu kontrollieren, ist diskutabel.

d) Mieten

Die ROB erkennt grundsätzlich nur ortsübliche Mieten an. Für alle Mieten, die höher sind, müssen separate Begründungen erfolgen. Es wird von der ROB im Einzelfall geprüft, ob die Kosten übernommen werden.

e) Größe der Objekte/Grundstücke

Die ROB erkennt nur eine festgelegte Quadratmeterzahl von ca. 7 qm pro Bewohner an. Für alles, was darüber liegt, braucht es eine separate Begründung.

f) Hotelunterbringung

Die Landeshauptstadt München wurde erstmals im Sommer 2015 zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern herangezogen. Durch die kurze Vorlaufzeit mussten zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern kurzfristig Hotels angemietet werden, um der Unterbringungspflicht nachzukommen. Die Kosten für die Hotelunterbringung von Juli bis September 2015 wurden gegenüber der ROB geltend gemacht. Der Betrag von ca. 1 Mio. Euro wurde angemeldet. Es ist offen, ob und in welchem Umfang die ROB diese Kosten übernimmt.

g) Planungskosten

Für viele Objekte sind Planungskosten angefallen. Vielfach sind Planungen aufgrund sich verändernder Bedarfe umgestoßen oder verändert worden. Es ist offen, ob und in welchem Umfang die ROB diese Kosten übernimmt.

h) Schadensersatzleistungen bei Abbruch von Baumaßnahmen, Verkürzung von Laufzeiten, u.ä.

Im Zuge des Zuweisungsstopps wurden viele Planungen kurzfristig verändert. Teilweise

wurden Objekte geräumt, obwohl Verträge und damit Mietzahlungen noch weiterlaufen. Z. B. wurden Objekte gestoppt, für die bereits sechsstellige Summen ausgegeben wurden. Es ist in solchen Fällen auch noch mit Schadensersatzforderungen zu rechnen. Es ist offen, ob und in welchem Umfang die ROB diese Kosten übernimmt.

i) Zuordnung der Kosten zu einzelnen Objekten

Besonders was die Objekte in der Bayernkaserne angeht, ist eine Zuordnung von Kosten zu einzelnen Objekten, für die zum Teil die Landeshauptstadt München zuständig ist, zum Teil aber auch die ROB zuständig war, nicht immer möglich. Hier sind bisher Kosten in Höhe von ca. 17 Mio. Euro zur Erstattung angemeldet. Es wird in Verhandlungen zwischen Kommunalreferat, Sozialreferat und ROB versucht, eine möglichst große Annäherung an die tatsächliche Kostenverteilung zu finden.

j) Nutzungsänderungen

Äußerst problematisch ist eine Nutzungsänderung. Wurde ein Objekt bisher für die Flüchtlingsunterbringung geplant, so wurden angefallene Kosten auch zur Kostenerstattung angemeldet. Wird dann die Entscheidung getroffen, dass das Objekt der Unterbringung von Wohnungslosen zugeführt wird, ist eine Kostenerstattung seitens der ROB nicht zu erwarten, da die Wohnungslosenunterbringung Aufgabe der Kommune ist.

k) Leerstand / Leichtbauhallen

Aufgrund des Zuweisungsstopps und aufgrund dessen, dass weitere Objekte mit GU-Standard fertig gestellt wurden und mittlerweile in Betrieb sind (z.B. Forstenrieder Allee 246, Eisenheimer Straße 48-50) konnte die Belegung von Leichtbauhallen beendet werden bzw. war eine Belegung kurzfristig fertig gestellter Leichtbauhallen nicht mehr erforderlich. Die Leichtbauhallen wurden daher in der Rückschau nur kurzzeitig genutzt. Es ist offen, ob und in welchem Umfang die ROB diese Kosten übernimmt. Das Sozialreferat wird diese Kosten in jedem Fall erst einmal gegenüber der ROB geltend machen.

Fazit:

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Vielzahl von Erstattungsrisiken bestehen. Eine komplette Kostenerstattung scheidet schon auf Grund von unterschiedlichen Laufzeitansätzen und wegen des besseren Standards, welchen die Landeshauptstadt München teilweise aufgrund einer angestrebten andersartigen Nachnutzung für ihre Unterkünfte ansetzt, aus. Die konkrete Höhe der tatsächlich zu erwartenden Erstattungen kann aktuell nicht seriös eingeschätzt werden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich vor allem im Jahr 2015 um eine Ausnahmesituation gehandelt hat. Alle Entscheidungen zur Flüchtlingsunterbringung wurden zudem in Gremien (Stab außergewöhnliche Ereignisse, Task-Force Flüchtlinge

und Wohnungslose) getroffen, an denen auch die ROB beteiligt war. Sobald sich daher abzeichnet, dass auf Arbeitsebene keine Einigung über angefallene Kosten erzielt werden kann, ist mit der ROB ein Verfahren vereinbart, nach dem dann zunächst auf anderen Hierarchieebenen bis hin zur Beteiligung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt München verhandelt werden soll. Soweit auch auf diesem Weg keine Einigung erzielt werden sollte, behält sich das Sozialreferat ausdrücklich vor, nach entsprechender Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage, auch den Rechtsweg zu beschreiten. Es ist jetzt noch zu früh, hier schon eine Einschätzung abzugeben, ob das erforderlich werden wird. Bisher konnten in allen Fällen auf Arbeitsebene eine Einigung erzielt werden. Dem Stadtrat der Landeshauptstadt München wird deshalb zu einem späteren Zeitpunkt wieder berichtet und er wird gegebenenfalls um Zustimmung zur Erhebung von Musterklagen oder Klagen im Einzelfall gebeten werden. Welcher Weg hier zielführend sein wird, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

4. Entlastungsleistungen des Bundes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen sowie Modellkommunenförderung

Am 06.12.2016 trat das *Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen* vom 01.12.2016 in Kraft. Damit werden die Ergebnisse der Einigung zwischen Bund und Ländern vom 16.06.2016 umgesetzt. Gemäß den Informationen des Bundesministeriums der Finanzen sollen sich laut dem Gesetz für Länder und Kommunen insbesondere in den folgenden vier Bereichen finanzielle Entlastungen ergeben:

4.1 Vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SBG II für die Jahre 2016 bis 2018 durch den Bund

Durch die stetig größer werdende Zahl an anerkannten Flüchtlingen und deren Übergang ins SBG II, kommen auf die Kommunen erhebliche zusätzliche Kosten zu. Auf dieser Grundlage haben sich Bund und Länder auf eine vollständige Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) verständigt. Folgende Beträge wurden für die nächsten Jahre vereinbart:

- 2016: 400 Mio. Euro
- 2017: 900 Mio. Euro
- 2018: 1,3 Mrd. Euro

Die Verteilung der Entlastung auf die Länder erfolgt durch die Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes an den KdU. Für Bayern wurde die Erstattungsquote für die Jahre 2016 und 2017 auf 6 Prozentpunkte festgelegt. Dieser Satz wird auf die

KdU-Ist-Ausgaben verteilt. Nach derzeit vorliegenden Informationen und Prognosen ergaben sich dadurch für die Landeshauptstadt München in 2016 zusätzliche Einnahmen in Höhe von knapp 15 Mio. Euro und für das Jahr 2017 in Höhe von 15,4 Mio. Euro.

Für die Jahre 2017 und 2018 werden die landesspezifischen Werte durch Rechtsverordnung angepasst, damit die Kommunen gemäß den flüchtlingsinduzierten KdU-Ausgaben entlastet werden. Das bedeutet, dass die 6 Prozentpunkte für das Jahr 2017 lediglich eine Art Vorauszahlung darstellen, die dann gemäß der Berichterstattung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit rückwirkend angepasst wird.

Die Verteilung nach flüchtlingsinduzierten KdU-Ausgaben in den Jahren 2017 bis 2019 erfolgt nach aktuellem Kenntnisstand nur zwischen Bund und Ländern. Der Freistaat Bayern beabsichtigt, das auf Bayern entfallende Entlastungsvolumen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 analog zum festgesetzten landesspezifischen Wert pauschal auf die kreisfreien Städte und Landkreise zu verteilen. Diese Verteilung birgt die Gefahr, dass kreisfreie Städte und Landkreise mit hohen flüchtlingsbedingten KdU-Ausgaben voraussichtlich nicht in den Genuss einer vollständigen Erstattung kommen, wie es vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigt war.

Aus diesem Grund hat sich die Geschäftsstelle des Bayerischen Städtetags schriftlich an das Bayerische Sozialministerium gewandt und eine Verteilung der Bundesmittel auf die kreisfreien Städte und Landkreise nach den tatsächlichen flüchtlingsbedingten KdU-Ausgaben vorgeschlagen. Gegen diese Vorgehensweise spricht laut Sozialministerium allerdings, dass die dafür erforderliche Datengrundlage nicht vorliegt bzw. nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei den kreisfreien Städten und Landkreisen generiert werden kann. Im Hinblick auf das beachtliche Entlastungsvolumen und der Zielsetzung des Gesetzgebers, eine vollständige Entlastung der Kommunen von den flüchtlingsbedingten KdU zu erreichen, sollte aus Sicht der Geschäftsstelle des Bayerischen Städtetags in Bayern trotz eines höheren Erhebungsaufwandes eine flüchtlingsinduzierte Verteilung angestrebt werden. Ein flüchtlingsinduzierter Verteilungsschlüssel könnte dann auch die Grundlage für eine etwaige Anschlussregelung ab dem Jahr 2019 darstellen.

Für die Landeshauptstadt München ist aus jetziger Sicht die Anwendung des flüchtlingsinduzierten Verteilungsschlüssels gegenüber der Pauschalverteilung vorteilhaft. Dies liegt zum einem daran, dass bereits jetzt ein Großteil der anerkannten Flüchtlinge in Unterkünften lebt, für die Miete anfällt. Zum anderen sind die Mieten in München deutlich höher als in anderen bayerischen Gebietskörperschaften.

Die Landeshauptstadt München bekräftigt die Forderung des Bayerischen Städtetags nach einer einzelfallbezogenen Abrechnung bei den Kosten der Unterkunft, damit dem Grundsatz der verursachungsgemäßen Kostenverteilung entsprochen wird. Trotz des aufwändigeren Abrechnungsverfahrens wird die Landeshauptstadt München alle Initiativen des Bayerischen

Städtetages im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, um einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad und somit eine Entlastung des Haushalts der Landeshauptstadt München zu erreichen.

4.2 Umsetzung der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehenen Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro ab dem Jahr 2018

Ab dem Jahr 2018 wird die zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen vereinbarte jährliche Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro umgesetzt.

Der Anteil von 1,6 Mrd. Euro am Gesamtentlastungsvolumen wird jährlich mittels einer Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) an die kreisfreien Städte und Landkreise fließen. Dazu erhöht sich die Erstattungsquote für KdU um 7,9 % (2018) und ab 2019 um 10,2 %.

Knapp die Hälfte des Gesamtentlastungsvolumens, nämlich 2,4 Mrd. Euro, erhalten die Städte, Märkte und Gemeinden auf direktem Weg durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

1 Milliarde Euro erhalten die Länder über die Umsatzsteuer. Der Freistaat Bayern erhält daraus einen Anteil von etwa 156 Mio. Euro und hat zugesagt, diesen Anteil ungekürzt an die Kommunen weiterzuleiten. Wie dies erfolgen soll, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Im Hinblick darauf, dass die Koalitionsparteien im Bund bei der 5-Mrd.-Euro-Entlastung insbesondere die erheblichen Kostensteigerungen bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Blick hatten, erscheint eine Entlastung der Bezirke als zuständiger Kostenträger für die Eingliederungshilfe möglich. Dieser Transferweg wird vom Bayerischen Bezirke- und Landkreistag favorisiert. Alternativ wäre auch eine Verteilung über die Schlüsselmasse denkbar. Damit könnte eine Diskussionsangelegenheit vermieden werden. Während bei der ersten Alternative alle umlagezahlenden Kommunen profitieren würden, insbesondere Kommunen mit einer hohen Umlagekraft, hat die zweite Alternative Vorteile für Schlüsselzuweisungsempfänger. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat will die Verteilung in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden regeln. Für die Landeshauptstadt München wäre der Weg über die Entlastung der Bezirke und einer eventuell damit verbundenen Umlagesenkung finanziell vorteilhafter, da seit 2015 keine Einnahmen mehr über Schlüsselzuweisungen erzielt werden.

4.3 Integrationspauschale des Bundes für die Jahre 2016 bis 2018 in Höhe von jeweils 2 Mrd. Euro

Die Integrationspauschale wird den Bundesländern durch eine Anpassung der Umsatzsteuerverteilung als Festbetrag zur Verfügung gestellt. Der Freistaat Bayern erhält von dieser Pauschale mehr als 310 Mio. Euro pro Jahr. Allerdings betrachtet die Bayerische

Staatsregierung die über den Zeitraum entstehenden Betrag in Höhe von insgesamt mehr als 900 Mio. Euro als primäre Landesmittel und beabsichtigt keine Beteiligung der Kommunen.

Die Landeshauptstadt München hat einen Anspruch auf eine aufgabenbezogene finanzielle Entlastung bei den Kosten für Flüchtlinge und Integration. Der Freistaat Bayern muss die steigenden Mehrbelastungen für die Kommunen anerkennen und in den kommenden Jahren angemessen berücksichtigen.

Die Landeshauptstadt München wird daher weiterhin den Bayerischen Städtetag mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen, um eine ordnungsgemäße, verursachungsgemäße Verteilung der Integrationspauschale des Bundes zu erwirken.

4.4 Kompensationsmittel für den Wohnungsbau in Höhe von jeweils 500 Mio. Euro für die Jahre 2017 und 2018

Die Verteilung der Mittel für den Wohnungsbau von insgesamt 1 Milliarde Euro erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel (Bayern: 15,5 %). Demnach erhält der Freistaat Bayern davon in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt ca. 156 Mio. Euro. Derzeit ist noch unklar, ob diese zusätzlichen Mittel des Bundes für den Wohnungsbau landesintern ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel weitergereicht werden. Die Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Wohnraumförderung laufen im Jahr 2019 aus.

4.5 Modellkommunenförderung im Rahmen der Asylsozialbetreuung

Neben den vier dargestellten Formen der Entlastung können sich weitere Rückflüsse in den städtischen Haushalt durch die Modellkommunenförderung im Rahmen der Asylsozialberatung ergeben.

Seit Januar 2016 läuft das Modellprojekt „Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen einer sogenannten Modellregion (Modellkommune)“. Hier besteht die Möglichkeit, dass Personalkosten der Landeshauptstadt München für die Asylsozialberatung vom Freistaat Bayern teilweise bezuschusst werden. 2016 wurde die Förderung von 64 Vollzeitäquivalenten im Rahmen der Modellkommune beantragt. Von Seiten des Sozialreferats/Amt für Wohnen und Migration wurde fast die doppelte Anzahl an Stellen beantragt, um die vorgesehenen Betreuungsschlüssel in der Asylsozialberatung an jedem Standort einzuhalten. Im Jahr 2016 ist eine Fördersummen in Höhe von rd. 1,7 Mio. Euro eingegangen. Mit Beschluss der Vollversammlung vom 15.11.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136) hat der Münchner Stadtrat das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration beauftragt, sich beim Bayerischen

Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für eine Weiterförderung der Asylsozialberatung im Rahmen der „Modellkommune“ ab dem Jahr 2017 einzusetzen. Die Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern sind noch nicht abgeschlossen.

Anmerkung

Insbesondere im Zusammenhang mit den Entlastungsleistungen des Bundes ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei teilweise um pauschale Mehreinnahmen (Erhöhung Umsatzsteueranteile) bzw. Minderausgaben (Reduzierung Bezirksumlage) der Landeshauptstadt München handelt, welche keinen konkret korrespondierenden Ausgabenpositionen, z. B. im Bereich Flüchtlingshilfe/Asyl, zugeordnet werden können. Die Vereinnahmung der genannten pauschalen Entlastungsleistungen im städtischen Haushalt erfolgt durch die Stadtkämmerei und wirkt somit entlastend für den gesamtstädtischen Haushalt.

Einen Überblick der städtischen Leistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Integration und Betreuung von Flüchtlingen bietet der Geschäftsbericht 2016 des Sozialreferats (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08868), der in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie des Sozialausschusses am 04.07.2017 beschlossen wurde.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Dienststellen

Die Beschlussvorlage wurde der Stadtkämmerei zur Abstimmung vorgelegt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt. Die darin an das Sozialreferat gestellten Anforderungen werden künftig im Rahmen der Planungen zum jeweiligen Haushalt noch stärkere Berücksichtigung finden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin, insbesondere von der Darstellung der Kosten und den Entlastungsleistungen, wird Kenntnis genommen.
2. Das Sozialreferat wird im Hinblick auf Risiken bei der Erstattung von grundsätzlich erstattungsfähigen Kosten beauftragt, wie unter Ziffer 3 dargestellt vorzugehen. Nach erfolglosen Verhandlungen mit der Regierung von Oberbayern auf Arbeitsebene sollen zunächst Verhandlungen auf politischer Ebene, gegebenenfalls unter Einbindung des Oberbürgermeisters, stattfinden, bevor der Klageweg beschritten wird.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02095 vom 06.05.2016 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Anne Hübner, Herrn Stadtrat Hans-Dieter Kaplan und Herrn Stadtrat Christian Vorländer ist geschäftsordnungsmäßig behandelt.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02413 vom 22.08.2016 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Kathrin Abele, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Heimo Liebich, Frau Stadträtin Verena Dietl, Herrn Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar und Frau Stadträtin Birgit Volk ist geschäftsordnungsmäßig behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei - HA II/L

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Personal- und Organisationsreferat

z. K.

Am

I. A.